
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bauvorhaben 'Feuerwehr', OT Söhle

Gem. Söhle, Landkreis Hildesheim

Auftraggeber:

Gemeinde Söhle
Oststr. 27
31117 Söhle



OT Söhle



Bearbeitung: Projekt Nr. 3112

Dipl. Geogr. Michael Bartsch

Dipl.-Ing. Landespflege Thorsten Rahn

GEUM.tec GmbH

Sure Wisch 10
30625 Hannover

Tel.: 0511 / 80 40 00

Fax: 0322 - 2911 3712

E-Mail: michael.bartsch@geum.de



08. März 2021

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Untersuchungsgebiet.....	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsmethodik	7
3.1	Feldhamster.....	7
3.2	Brutvögel	8
3.2.1	Feldlerche.....	8
3.2.2	Gehölzbrüter.....	9
4	Ergebnisse.....	10
4.1	Allgemeine Bestandssituation und Gefährdung.....	10
4.1.1	Feldhamster.....	10
4.1.2	Feldlerche und andere Offenlandarten.....	11
4.1.3	Gehölzbrüter und weitere Offenlandarten sowie Gastvögel.....	12
4.2	Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes	13
4.2.1	Feldhamster.....	13
4.2.2	Feldlerche und andere Offenlandarten.....	15
4.2.3	Gehölzbrüter.....	16
4.3	Bestands- und Konfliktsituation im Untersuchungsgebiet.....	17
4.3.1	Feldhamster.....	17
4.3.2	Feldlerche und andere Offenlandarten.....	17
4.3.3	Gehölzbrüter.....	18
5	Zusammenfassung	23
6	Quellenangaben	26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (ohne Maßstab)..... 4

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Feldhamster (*Cricetus cricetus*): Schutzstatus, Erhaltungszustand und Erhaltungsverantwortlichkeit Niedersachsens und Deutschlands.. 11

Tab. 2: Feldlerche (*Alauda arvensis*): Schutzstatus, Erhaltungszustand und Erhaltungsverantwortlichkeit Niedersachsens und Deutschlands... 12

Tab. 3: Gefährdete Brut- und Gastvögel im UG. 12

Tab. 4: Gesamtartenliste der Vögel im UG (2020): mit Schutzstatus, Erhaltungszustand und Erhaltungsverantwortlichkeit Niedersachsens und Deutschlands. 20

Anlagen

- Anlage 1: Lageplan Biotoptypen
- Anlage 2: Lageplan Feldhamster und Brutvögel
- Anlage 3: Fotodokumentation

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Söhle plant im Ortsteil Söhle am nördlichen Ortsrand ein Feuerwehrhaus. Die Fläche für das Bauvorhaben beträgt rund 0,27 ha (~ 2.710 m²).

Für das Bauvorhaben ist zur Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Das Ingenieurbüro 'GEUM.tec GmbH' wurde von der Gemeinde Söhle beauftragt, für das Vorhaben die Unterlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Planungsrelevante Arten für die Untersuchung sind:

- der Feldhamster (*Cricetus cricetus*)
- die Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Gehölzbrüter.

Die Fläche für das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst ca. 47 ha.

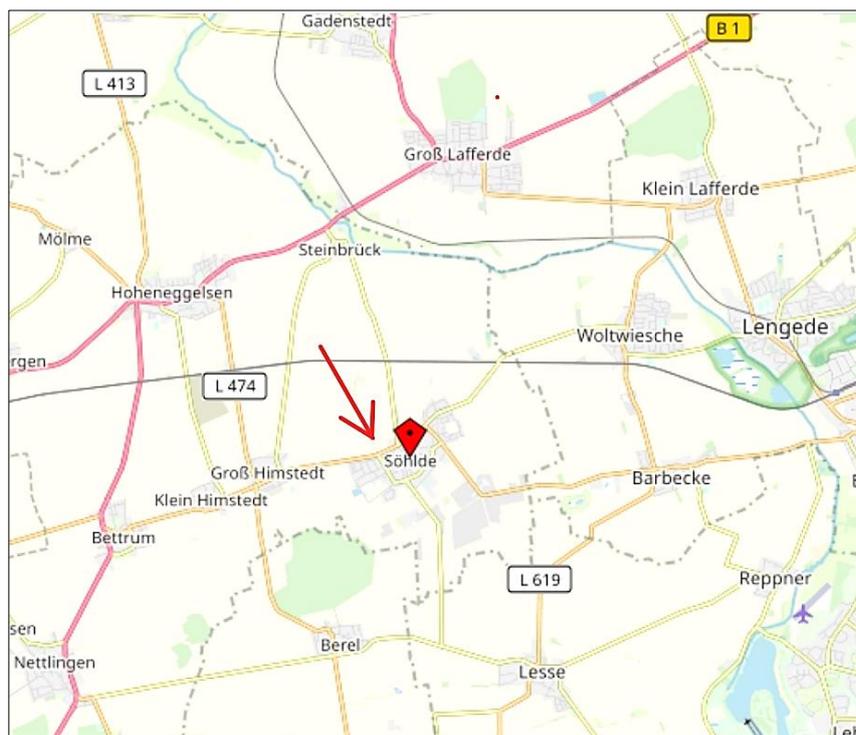


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (ohne Maßstab).

1.2 Untersuchungsgebiet

Die Fläche für das Bauvorhaben schließt westlich an das "Gewerbegebiet Ortschaft Söhle" mit einem Getränke- und Supermarkt sowie einer Parkplatzfläche an. Die geplante Baufläche ist im Untersuchungszeitraum 2020 Teil eines mit Raps bewirtschafteten Ackers. An seiner östlichen Grenze befindet sich ein Pflanzstreifen mit einer jungen Baumreihe. Im Süden bildet die Allee der Landesstraße L475 die Grenze des Untersuchungsgebietes.

2 Rechtliche Grundlagen

Die gegenwärtig in ihren Beständen rückläufigen und daher gefährdeten und auch rechtlich geschützten beiden Arten 'Feldhamster' und 'Feldlerche' sind Habitat-Spezialisten. Sie reagieren im Vergleich zu ubiquitären Arten besonders empfindlich auf Veränderung oder Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Daher besitzen sie eine besondere Planungsrelevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung.

Aufgrund der weitreichenden Gefährdung der beiden Arten sind sie über die regionale und nationale Ebene hinaus auch europaweit als FFH-Art oder nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützte Tierarten:

Der Feldhamster ist eine im Anhang IV der 'Europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie' (FFH-RL) gelistete Art.

Die Europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) bildet die Rechtsgrundlage für den EU-weiten Schutz der in entsprechenden Anhängen gelisteten wildlebenden Arten sowie ihrer Lebensräume und deren europaweite Vernetzung.

Die Feldlerche als Zugvogelart ist national über das BNatSchG (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) besonders geschützt.

Sie ist eine in Europa wildlebende, regelmäßig in Deutschland brütende Zugvogelart, die international über die Europäische Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geschützt ist.

Die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, die Europäische Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), bildet die Rechtsgrundlage für den EU-weiten Schutz aller einheimischen, wildlebenden Vogelarten.

Dies gilt auch für die Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiete der nicht explizit im Anhang I der Richtlinie genannten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten. Es ist daher nicht nur verboten die Vögel besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit zu stören, sondern es dürfen auch ihre Nester und Eier nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden.

In den Richtlinien sind zum Erhalt der Arten und ihrer Lebensräume Ziele und Verbotstatbestände formuliert (vgl. Artikel 12, 13 FFH-RL und Artikel 5 VS-RL), deren Umsetzung und Rechtsanwendung auf nationaler Ebene im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingang finden:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot,
- § 44 Abs. 1 Nr. 2: Verbot erheblicher Störungen durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Störungsverbot bezieht sich dabei umfassend auf alle entsprechenden Aufenthaltsgebiete mit zeitlich unterschiedlicher Raumnutzung: d. h. Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wandergebiete).

- § 44 Abs. 1 Nr. 3: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- § 19: Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erfüllung oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann durch konfliktmindernde und funktionserhaltende artspezifische Schutzmaßnahmen (gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG) minimiert oder vermieden werden. Des Weiteren kann bei erheblichen Beeinträchtigungen mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: "continuous ecological functionality") verhindert werden, dass Verbotstatbestände eintreten. Mit CEF-Maßnahmen soll die ökologische Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewährleistet werden.

3 Untersuchungsmethodik

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes richtet sich nach der Art mit dem größten räumlichen Untersuchungserfordernis. In diesem Fall ist dies der Feldhamster. Gemäß dem Leitfaden zur „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (NLWKN 2016) wird ein 500 m-Radius um den Vorhabenbereich festgelegt (vgl. folgend Kap. 2.1).

Die dabei in das Untersuchungsgebiet fallende bebaute Ortslage wurde nicht betrachtet.

Des Weiteren wurde der Siedlungsrand bei der Erhebung der Gehölzbrüter mit Blick auf die verschiedenen Gehölzstrukturen mit untersucht.

3.1 Feldhamster

Bei der Untersuchung des Feldhamsters sind ausgehend vom Vorhabenbereich die potenziellen Lebensstätten innerhalb des gewöhnlichen Aktionsradius der Art zu erfassen. Daher sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters in einem Radius von 500 m zu berücksichtigen (vgl. NLWKN 2016). Für den Feldhamster als Lebensraum ungeeignete Siedlungsflächen sind ausgenommen.

Dafür wurden im Frühjahr (Frühjahrskartierung) am 09. und 30. April 2020 sowie am 15. und 28. Mai 2020 die Felder mit Hackfruchtbesatz (Rüben) streifenweise im Abstand von 4 bis 5 m begangen und nach Feldhamsterbauten abgesucht.

Offensichtlich ungeeignete Flächen, wie die schon im Herbst des Vorjahres mit Wintergetreide bestellt wurden und schon entsprechend hoch aufgelaufen waren, wurden dabei nicht begangen. Die Feldränder und die Grenzbereiche zwischen verschiedenen aneinandergrenzenden Kulturen wurden dagegen mit untersucht.

Um sicher zu gehen, dass Feldhamster in der Zwischenzeit nicht doch in das Vorhabengebiet eingewandert sind, müssen unmittelbar vor Beginn aller Erdarbeiten das Baufeld noch einmal lückenlos auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauten kontrolliert werden (vgl. NLWKN 2016).

Weiterhin wurden Daten der 'Feldhamsterland'-Kartei (2014 - 2019) der Deutschen Wildtier Stiftung (LIPECKI 2021) über das Vorkommen von Feldhamstern für das Untersuchungsgebiet überprüft.

3.2 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel wurde als flächendeckende Revierkartierung nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands anhand revier-/brutanzeigendem Verhalten der Vögel durchgeführt (SÜDBECK et al. 2012). Danach erfolgten fünf Geländebegehungen von Anfang/Mitte April bis Mitte Juni am 09. u. 30.04., 15. u. 28.05. und 12.06.2020.

Für die Ergebnisauswertung wurden die Beobachtungen gem. den Methodenstandards nach 'Brutnachweis' (z. B. Fütterungsflüge, Sichtung von Jungvögeln), 'Brutverdacht' (wahrscheinliches Brüten) und 'Brutzeitfeststellung' (mögliches Brüten) sowie 'Nahrungsgast' unterschieden und ausgewertet. Als Nahrungsgäste wurden danach die Artvorkommen gezählt, für die im UG kein revieranzeigendes Verhalten oder Vorkommen im Biotop registriert wurde oder deren Vorkommen am Beobachtungsplatz nicht arttypisch oder kein bekanntes ausschließliches Nahrungshabitat der Art ist.

In der Anlage 2 werden die Vogelarten jeweils mit ihrem Status im UG sowie ihrem Gefährdungsgrad dargestellt.

Für die Feldlerchen-Vorkommen wurden zudem sog. Papierreviere ermittelt.

In Anlehnung an die Methodenstandards (vgl. SÜDBECK et al. 2012) geschieht dies nach revieranzeigendem Verhalten wie Gesang, Balz, Revierkämpfen, etc.. Von jeweils einem Brutnachweis oder einem Brutverdacht wurde ein Papierrevier gebildet (vgl. Anlage 2).

3.2.1 Feldlerche

Für die Artengruppe der Vögel sind i. A. alle artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant (vgl. Kap. 2).

Für die Feldlerche wurde ein von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) zusätzlich vorgegebenes Areal im 200 m-Radius um den Geltungsbereich untersucht.

Der Prüfbereich bezieht den Aktionsradius der Vögel wie Nahrungsflüge um den Nistplatz oder auch nicht selten vorkommende Revierwechsel/-verschiebungen oder -vergrößerungen mit ein.

Der Prüfradius beinhaltet damit auch eine bei der späteren Ermittlung der Reviere und Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen zu berücksichtigende artspezifische Meidedistanz um den Vorhabenbereich (vgl. Kap. 4.3.2).

Dadurch kann festgestellt werden, ob in diesen Bereichen Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Feldlerche vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden.

Mit dem 200 m-Abstand vom Vorhaben-/Eingriffsort, von dem möglicherweise Beeinträchtigungen ausgehen können, kann somit die wechselnde Lebensraumnutzung der Tiere ausreichend berücksichtigt werden.

Falls Kompensationsflächen bereitgestellt werden müssen, sollten auch die dort beanspruchten Reviere keine Überschneidungen mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich aufweisen.

3.2.2 Gehölzbrüter

Für die weitere Brutvogelkartierung, insbesondere die ökologische Gilde der Gehölzbrüter, wurden im gesamten UG die wesentlichen Gehölzstrukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung gesondert aufgenommen und kartographisch dargestellt (vgl. Anlage 2 u. 3).

Unter dem Sammelbegriff 'Gehölzbrüter' gehört hier auch jeweils die Gilde der 'Freibrüter', 'Höhlen-' und 'Nischenbrüter' sowie 'Kronenbrüter', die entsprechend natürliche oder vom Menschen geschaffene Strukturen zum Brüten annehmen.

4 Ergebnisse

4.1 Allgemeine Bestandssituation und Gefährdung

4.1.1 Feldhamster

Viele Arten des Anhang IV der FFH-RL kommen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten vor. Bei der Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf diesen Flächen müssen daher die Lebensraumsansprüche der Arten berücksichtigt und die Bewirtschaftung für ihren Erhalt entsprechend angepasst werden.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) gehört zu den besonderen Charakterarten der offenen Kulturlandschaft, insbesondere der Agrarlandschaften in den mitteleuropäischen Lössgebieten. Die Bestände der Art befinden sich allgemein in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand bei anhaltend starker Gefährdung und abnehmendem Entwicklungstrend in den Kriterien Verbreitungsgebiet, Population, Habitat, Zukunftsaussichten und Gesamttrend (BfN 2019_2, _3).

Der Feldhamster steht auf der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands als "vom Aussterben oder Erlöschen bedroht" (Gefährdungskategorie 1, Stand November 2019, MEINIG et al. 2020). Seit der letzten Roten Liste 2009 war die Art in derselben Gefährdungskategorie eingestuft (MEINIG et al. 2009). Seitdem hat sich die Situation abermals drastisch verschlechtert:

In allen Vorkommensgebieten (bundes- wie landesweit) sind weitere Bestands- und Arealrückgänge zu verzeichnen (BfN 2020, NLWKN 2016).

Die Rote Liste der Säugetiere Niedersachsens von 1993 (Stand 1991) ist seitdem nicht aktualisiert worden. Dort wurde der Feldhamster als „stark gefährdet“ (Gefährdungskategorie 2, NLWKN 1993) gelistet.

Er ist national über das Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14.b BNatSchG) und international über die europäische FFH-Richtlinie und nach der Berner Konvention ('Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume', Anhang II) als 'streng geschützte Art' unter strikten Schutz gestellt.

Durch Niedersachsen verläuft die nordwestliche Verbreitungsgrenze des Feldhamsters. Bedeutende Vorkommen gibt es v. a. in der Region Hannover, in den Landkreisen Hildesheim, Peine, Helmstedt, Wolfenbüttel und Goslar (vgl. NLWKN 2016).

Der Schwerpunkt seiner Verbreitung, auch mit großen Arealflächen der bundesdeutschen Verbreitung, befindet sich in Niedersachsen, in den Lössgürteln des Naturraums der 'Börden', hier insbesondere der 'Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde'. Daher besitzt Niedersachsen eine Verantwortung von höchster Priorität für den Erhalt und die Entwicklung dieser Art in Deutschland und in ganz Westeuropa.

Darüber hinaus besteht bundesweit eine hohe Verantwortlichkeit für die Art.

Bei Eingriffsvorhaben im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters ist demzufolge sein potenzielles Vorkommen zu untersuchen, um mögliche Beeinträchtigungen und eine weitere Gefährdung im Vorfeld zu vermeiden. Im Verdachtsfall wären zudem Kompensationsmaßnahmen zu planen.

Tab. 1: Feldhamster (*Cricetus cricetus*): Schutzstatus, Erhaltungszustand und Erhaltungsverantwortlichkeit Niedersachsens und Deutschlands.

Art (Natura-2000-Code u. Artnamen)	RL D	RL NDS	BNatSchG	FFH-RL Anh.	EHZ	P (NDS)	V (D)
1339 – Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	1	2	§§	IV		##	!!

Legende zu Tab. 1:

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (MEINIG et al. 2020); **RL Nds** = Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993).

Gefährdungskategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = extrem selten (Art mit geographischer Restriktion), **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen), ***** = nicht gefährdet.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): **§** = besonders geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 13), **§§** = streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14).

Europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang: **FFH-RL Anh.:** Anh. II = Tier- u. Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete (im NATURA 2000-Netz) ausgewiesen werden müssen, Anh. IV = europaweit gefährdete u. unter strengem Schutz stehende Tier- u. Pflanzenarten (entspr. 'streng geschützte Arten' gem. § 44 BNatSchG), für die neben dem direkten Fang- u. Tötungsverbot zudem ein strenger Schutz ihrer Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Ruhestätten u. Wanderungs-, Winterrastgebiete) auch außerhalb von Natura 2000-(FFH-)Gebieten gilt (Art. 12 ff. FFH-RL); der Erhaltungszustand der lokalen Populationen darf sich nicht verschlechtern;

EHZ: Erhaltungszustand der FFH-Arten in Niedersachsen (NDS), atlantische Region: günstig, stabil, ungünstig, schlecht, unbekannt (NLWKN 2010, 2016).

Verantwortung: **V(D)** = Verantwortlichkeit Deutschlands für den Erhalt der Art (MEINIG et al. 2020): **!!** in besonders hohem Maße verantwortlich (Taxa, deren Aussterben im Bezugsraum äußerst gravierende Folgen für den Gesamtbestand hätte bzw. deren weltweites Erlöschen bedeuten würde), **!** = in hohem Maße verantwortlich (Taxa, deren Aussterben im Bezugsraum gravierende Folgen für den Gesamtbestand hätte bzw. deren weltweite Gefährdung sich stark erhöhen würde), **(!)** = in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich (keines der Hauptkriterien **!!** o. **!**; Taxa, in deren Bezugsraum sich mindestens eine Population bzw. ein disjunktes Teilareal geringer Größe des betreffenden Taxons befindet u. darüber hinaus weitere strikte Kriterien erfüllt werden).

Verantwortung: **V(Ni)** = Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art mit Priorität für Erhaltungs- u. Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010, 2011): mit Priorität = **#**, mit höchster Priorität = **##** (NLWKN 2011/2015).

4.1.2 Feldlerche und andere Offenlandarten

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) gehört, abgesehen von den tendenziellen Bestandsrückgängen, zu den häufigsten Brutvögeln der offenen Kulturlandschaft.

Für sie ist als Lebensraum ein offenes, trockenes bis wechselfeuchtes Gelände mit karger bis niedrigwüchsiger, abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht bei weitgehend freiem Horizont erforderlich.

Am besten erfüllen die Rübenäcker im UG diese Habitatansprüche. Sie bieten eine niedrigwüchsige und lückige Vegetationsdecke bei gleichzeitiger Schutzmöglichkeit.

Die Feldlerche gehört aktuell noch zu den häufigsten, nahezu flächendeckend vorhandenen Brutvögeln der offenen Kulturlandschaft. Für die Art sind aber starke Bestandsrückgänge mit tendenziell langfristig eindeutig abnehmenden Siedlungsdichten zu verzeichnen. Diese Tendenz spiegelt sich auch in ihrem Gefährdungsstatus wider:

In der Roten Liste Deutschlands sowie regional in der Niedersachsens wird sie seit langem als "gefährdet" (Gefährdungskategorie 3, GRÜNEBERG et al. 2015, NLWKN 2015) geführt.

Tab. 2: Feldlerche (*Alauda arvensis*): Schutzstatus, Erhaltungszustand und Erhaltungsverantwortlichkeit Niedersachsens und Deutschlands..

Art (Natura-2000-Code u. Artname)	Status	RL D	RL NDS	BNatSchG	VS-RL	EHZ	P (NDS)	V (D)
A247 – Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Bv	3	3	§	Anh. II, B		#	-

Legende zu Tab. 2:

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Gefährdungskategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = extrem selten (Art mit geographischer Restriktion), **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen), ***** = nicht gefährdet.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): **§** = besonders geschützte europäische Vogelart (§ 7 Abs. 2 Nr. 13), **§§** = streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14).

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VS-RL Anh. I** = für Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben u. ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen; für sie sind besondere Schutzgebiete zu schaffen, **II B** = besondere Regelungen für die Jagd in bestimmten Mitgliedstaaten: in Dt. verboten, **Z** = nicht in Anh. I genannte regelmäßig auftretende Zugvogelarten, für deren Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiete aber ebensolche besonderen Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen;

EHZ: Erhaltungszustand der VS-RL-Arten in Niedersachsen (NDS), atlantische Region: **günstig**, **stabil**, **ungünstig**, **schlecht**, **unbekannt** (NLWKN 2010, 2016).

Verantwortung: **V(D)** = Verantwortlichkeit Deutschlands für den Erhalt der Art (MEINIG et al. 2020): **!!** in besonders hohem Maße verantwortlich (Taxa, deren Aussterben im Bezugsraum äußerst gravierende Folgen für den Gesamtbestand hätte bzw. deren weltweites Erlöschen bedeuten würde), **!** = in hohem Maße verantwortlich (Taxa, deren Aussterben im Bezugsraum gravierende Folgen für den Gesamtbestand hätte bzw. deren weltweite Gefährdung sich stark erhöhen würde), **(!)** = in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich (keines der Hauptkriterien **!!** o. **!**; Taxa, in deren Bezugsraum sich mindestens eine Population bzw. ein disjunktes Teilareal geringer Größe des betreffenden Taxons befindet u. darüber hinaus weitere strikte Kriterien erfüllt werden).

Verantwortung: **V(Ni)** = Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art mit Priorität für Erhaltungs- u. Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010, 2011): mit Priorität = #, mit höchster Priorität = ## (NLWKN 2011/2015).

4.1.3 Gehölzbrüter und weitere Offenlandarten sowie Gastvögel

Von den insgesamt im Untersuchungsgebiet 38 erfassten Vogelarten gilt die Mehrzahl mit 23 Arten als ungefährdet. 9 Arten werden in den landes- und/oder bundesweiten Vorwarnlisten geführt.

Neben der Feldlerche kommen im UG vier weitere landes- und zum Teil bundesweit gefährdete Vogelarten vor. Unter ihnen konnte nur der Bluthänfling als Brutvogel im UG festgestellt werden.

Tab. 3: Gefährdete Brut- und Gastvögel im UG (Legende wie bei Tab. 2).

Art (Euring-Nr. u. Artname)	Status im UG	RL D	RL NDS	BNatSchG	VS-RL	EHZ	P (NDS)	V (D)
16600– Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Bv	3	3	§			-	-
07240– Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	NG	V	3	§			-	-
09920– Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	NG	3	3	§			-	-
02390– Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	NG	V	2	§§	Anh. I		##	!!
15820– Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Bzf	3	3	§			-	-
02870– Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	NG	*	*	§§	-	-	-	-
03040– Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Bv	*	V	§§	-	-	-	-

Die anderen drei gefährdeten Arten Kuckuck, Rauchschwalbe und Star kamen als Nahrungsgäste im UG vor. Mit dem Rotmilan, ebenso als Nahrungsgast, kam eine stark gefährdete Art im UG vor (vgl. auch Gesamtartenliste in Tab. 4 in Kap. 4.3.3).

Drei Vogelarten im UG sind nach BNatSchG 'streng' geschützt: der Rotmilan, der nach Roter Liste ungefährdete Mäusebussard als Nahrungsgast und der Turmfalke (in Niedersachsen auf der Vorwarnliste) als Brutvogel im UG.

Von den acht gefährdeten oder streng geschützten Vogelarten (vgl. Kap. 4.3.1) konnte die Mehrheit als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet angetroffen werden. Außer dem Kuckuck nutzen sie alle das Offenland als Nahrungshabitat.

4.2 Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes

Insbesondere die geologisch-bodenphysikalischen Bedingungen sind ausschlaggebend für eine Besiedlung durch den Feldhamster.

Während für den Feldhamster und die Feldlerche zudem die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in ihrem Lebensraum essenziell für die Habitateignung ist, sind dies für die Gehölzbrüter die Gehölzstrukturen mit ihren Krautsäumen.

Für die Beurteilung der Vorkommen im UG werden im Folgenden die im Untersuchungsgebiet gegebenen Strukturen und ihre Habitateignung für die Zielarten beschrieben.

4.2.1 Feldhamster

Nahezu der gesamte Landkreis Hildesheim gilt mit Bezug auf die für den Feldhamster günstigen edaphischen Bedingungen der Bördelandschaften als "Hamsterland". Dies begründet sich maßgeblich durch die aus teils mächtigen Lössablagerungen hervorgegangenen Bördeböden mit bodenphysikalisch optimalen Voraussetzungen für den Feldhamster:

Ein tiefgründiger, nicht zu feuchter, optimaler Weise 1,5 m - 2 m mächtiger lehmiger Sand- bis Lehm-/Lössboden muss für den Feldhamster das Graben bis in mindestens 1 m Tiefe ermöglichen. Das Grundwasser darf auch bei Regen nicht höher als auf 1,2 m unter der Bodenoberfläche ansteigen.

Zu Staunässe neigende Böden sowie flachgründige, skelettreiche Böden eignen sich in der Regel nicht als Lebensraum für den Feldhamster. Diese meidet er entsprechend, aber es gibt dennoch immer wieder auch Vorkommen des Feldhamsters in solchen Bereichen.

Der Boden im Untersuchungsgebiet besteht nach LBEG (2020) überwiegend aus mittlerer Pseudogley-Grauerde, ein Übergangsboden aus Lösslehm und Löss aus stark tonigem Schluff. Im Unterboden steht Geschiebemergel aus lehmigem und stark lehmigem Sand an.

Am nördlichen Siedlungsrand im UG besteht inselartig eine mittlere Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm.

Nach LBEG (2021) gibt es für den Bereich des UG keine grundwasserführenden Bodenschichten. Durch den Pseudogley besteht potenziell ein Stauwassereinfluss auf den Boden, hier vor allem in den unteren Bodenhorizonten.

Unabhängig von temporärem Stauwasser ist der Boden im UG nach LBEG (2020) insgesamt als tiefgründig zu werten.

Gemäß der landkreisweiten Übersichtskarte (Maßstab 1 : 50.000) zur 'Potenzialanalyse Feldhamster im Landkreis Hildesheim – Habitateignung' (vgl. LKHI 2008) befindet sich das UG in einem für den Feldhamster geeigneten Gebiet. Doch nahezu das gesamte UG befindet sich in einem Bereich mit temporär hoher Bodenfeuchte.

Unter diesen bodenphysikalischen Gegebenheiten kann vermutet werden, dass das UG für den Feldhamster weniger gut geeignet ist.

Gegen diese Annahme sprechen jedoch ältere Nachweise des Feldhamsters auf der Basis von Verbreitungsdaten von 1980 bis 1999 für die Region Söhlde (vgl. LKHI 2008).

Dies lässt darauf schließen, dass die wasserstauenden Bodenschichten von Oberflächen-/Niederschlags- bzw. Sickerwasser gespeist werden, so dass dieser Boden, insbesondere in trockenen Jahren, den Habitatansprüchen des Feldhamsters potenziell genügen kann.

Ein Mosaik verschiedener landwirtschaftlicher Nutzflächen mit unterschiedlichen Ernteterminen, Bodenbearbeitungen und Fruchtarten wirken sich i. d. R. günstig für die Habitateignung des Feldhamsters und der Feldlerche aus, wenn diese den Arten ein entsprechendes Ressourcenangebot (Nist-/Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Nahrung, Schutz) bieten und dadurch mögliche Störungen aufgrund des regulären landwirtschaftlichen Betriebs kompensiert werden können.

Das Untersuchungsgebiet ist zu rund 80 % von Ackerflächen geprägt. Davon überwiegen mit knapp $\frac{2}{3}$ die Feldfrüchte Hackfrucht (Zuckerrüben) und $\frac{1}{3}$ Getreide (davon etwa 70 % Winterweizen und 30% -gerste).

Weitere Feldfrüchte sind Raps (mit ca. 7 % Flächenanteil am UG) sowie ein geringer Anteil Mais.

Der Feldhamster bevorzugt die Getreide-Äcker, vor allem mit Winterweizen, als Lebensraum. Rüben werden nicht verschmäht, aber die Hackfrucht-Äcker sind nicht sein primärer Lebensraum.

Nach der Getreideernte wandern Feldhamster oft auch von den besiedelten Äckern zum Nahrungserwerb auf geeignete Nachbarflächen ab. Die Tiere können ohne weiteres auch in Flächen mit Garten-/Gartenbau-ähnlichen Nutzungsstrukturen einwandern und diese sogar temporär besiedeln.

Voraussetzung sind eine gewisse Mindestgröße und ein entsprechendes Futterangebot. Dementsprechende Randstrukturen können daher u. a. gar eine Grundlage für den Erhalt von Feldhamsterpopulationen sein.

Krautreiche Feldraine oder andere vielfältige Randstrukturen mit geeignetem Futterangebot kommen im UG nicht vor.

Das UG wird nur durch wenige schmale und artenarme lineare Strukturen wie Wegränder oder Säume gegliedert. Diese befinden sich zudem überwiegend entlang von intensiv genutzten Flächen wie Gräben, Straßen und Scher-/Trittrasenwege.

Feldhamster benötigen gemäß ihren Lebensraumsansprüchen auch eine bestimmte Ausdehnung ihrer Territorien: Das Territorium der Männchen von ca. 1 - 1,5 ha überlappt sich oft mit mehreren Territorien der Weibchen von etwa 0,5 ha.

Zur Nahrungsaufnahme legen sie bis zu mehrere hundert Meter zurück. Ihr Aktivitätsradius beläuft sich dementsprechend auf etwa 1 - 2 ha bei Männchen und auf bis zu 0,4 ha bei den Weibchen.

Für den Feldhamster geeignete Feldflächengrößen im Untersuchungsgebiet schwanken von etwa 1,2 bis 3 ha, die auf insgesamt nur fünf Getreidefelder verteilt sind. Diese lückige Parzellendichte ist für den Feldhamster in der Regel eher ungünstig.

Bei einem potenziellen Vorkommen des Feldhamsters im UG würde sein Aktionsradius für den innerartlichen Austausch oder zur Nahrungsaufnahme über dieses noch hinausgehen.

In Anbetracht weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen im Anschluss an das Untersuchungsgebiet würde die stark befahrene Kreisstraße K219 ('Steinbrücker Weg') im Nordosten des UG aufgrund der erhöhten Tötungsgefahr eine für den Feldhamster potenziell beeinträchtigende Barriere in seinem Aktionsradius darstellen.

4.2.2 Feldlerche und andere Offenlandarten

Mais- und Getreidefelder können anfangs mit offenen Böden oder mit kurzer und nicht zu dichter Vegetation geeignete Nahrungsräume darstellen und zum Brüten einladen.

Insbesondere beim vermehrt angebauten Mais und Wintergetreide stehen die Pflanzen aber meist sehr dicht, wachsen schnell empor und versperren den Vögeln somit die erforderliche Sicht oder behindern ihre Flug- und Fluchtwege. Im Wintergetreide bleiben Bruten der Feldlerche daher oft erfolglos.

Die Rübenfelder dagegen bieten mit ihren offenen Bodenstellen und karger, niedrigwüchsiger Vegetation einen weitgehend freien Horizont bei gleichzeitiger Deckungsmöglichkeit.

So stellen Rübenfelder insbesondere für die Zweit- und Drittbruten der Feldlerche essenzielle Bruträume dar.

Feldlerchen suchen auch vorzugsweise die Grenzlinien zwischen verschiedenen Kulturen auf.

Mit den Getreideschlägen zwischen den im UG flächenhaft überwiegenden Rübenfeldern (vgl. Kap. 3.2), bietet das Untersuchungsgebiet insgesamt gute Habitatbedingungen für die Feldlerche.

Während für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze das Offenland als Fortpflanzungs- und Brutstätte sowie als Nahrungshabitat gleichermaßen diene, sind bei anderen Vogelarten die verschiedenen artspezifischen Lebensstätten räumlich oft klar voneinander getrennt: Brut- und Nahrungsraum können sich daher in unterschiedlichen Gebieten befinden.

So war für die meisten im UG beobachteten Nahrungsgäste (vgl. Tab. 4) das Offenland ein wichtiges Nahrungsgebiet außerhalb ihrer Brutstätte, darunter: Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Rotmilan.

4.2.3 Gehölzbrüter

Gehölzstrukturen im UG konzentrierten sich weitgehend auf die linearen und punktuellen Gehölzstrukturen aus einzelnen Bäumen und Sträuchern in den Gärten der Siedlungsränder (vgl. Anlage 1 u. 2) und auf die Allee-Bäume an der L475.

Des Weiteren bestehen in unmittelbarer Nähe des zuvor beschriebenen Rapsackers für Gehölzbrüter wesentliche Gehölzstrukturen. Dazu gehören vor allem:

- ein Siedlungsgehölzbestand um die Windmühle und
- eine lückige Strauch-Baumhecke im Anschluss an die Windmühle.

Am westlichen Ortsausgang von Söhlde besteht ein zweiter kleiner Gehölzbestand, der sich zwischen Siedlungsrand und Feldflur befindet. Dieser und der Bestand bei der Windmühle sind die einzigen flächigen Gehölzbestände im UG. Die jungen bis mittelalten Bestände bestehen überwiegend aus Stangen- und Gertenholz (Brüsthöhendurchmesser (BHD) ≤ 7 bis < 20 cm bei einer Baumhöhe von 3 bis 15 m) sowie aus Sträuchern.

Viele Gehölzbrüter sind neben den für sie essenziellen Gehölzstrukturen auch auf Offenland und Saumstrukturen als Nahrungsflächen in der Nähe ihrer Brutstätten angewiesen.

Neben den im UG vorkommenden Nahrungsgästen, für die das Offenland maßgeblich als Nahrungshabitat diene, nutzte auch ein Großteil der Gehölzbrüter das an den Siedlungsrand angrenzende Offenland als wesentliche Nahrungsquelle.

4.3 Bestands- und Konfliktsituation im Untersuchungsgebiet

4.3.1 Feldhamster

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Nachweise des Feldhamsters festgestellt werden.

In etwa der Mitte des UG, auf einem Trittrassen-Weg am Rand eines Rübenackers konnten im April 2020 zwei, vermutlich von einem größeren Säugetier, aufgegrabene Löcher (vgl. Anlage 2 u. 3, Fotos 1 - 4) gefunden werden.

Ein 25 cm tiefes Loch von 6 cm Durchmesser in einem Rübenacker östlich des Friedhofs konnte nicht eindeutig dem Feldhamster zugeordnet werden (vgl. Anlage 2 u. 3, Fotos 5 - 7). Dieses Loch hatte keine für den Feldhamster typische Form und konnte in der Tiefe nicht nachverfolgt werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich Feldhamster auf potenziell geeigneten Flächen im UG aufhalten bzw. diese zumindest zur Nahrungsaufnahme nutzen.

Ein Anhaltspunkt dafür ist ein von der Feldhamsterschutzbeauftragten des Landkreises Hildesheim dokumentierter Feldhamsterfund (Totfund) aus dem Jahr 2019 südwestlich in geringer Entfernung des Untersuchungsgebietes (LIPECKI 2021).

Entsprechend der Negativ-Ergebnisse der Felderhebung und der gutachterlichen Beurteilung werden für den Feldhamster keine Kompensations-(CEF-)Maßnahmen für erforderlich gehalten.

4.3.2 Feldlerche und andere Offenlandarten

Im Untersuchungsgebiet für die Feldlerche konnten keine Feldlerchenreviere festgestellt werden. Balz und Revierbildungen, mit zum Teil hohen Abundanzen, sowie Bruten der Feldlerche konzentrierten sich auf das übrige Untersuchungsgebiet, außerhalb des 200 m-Prüfradius für die Feldlerche.

Im 200 m-Radius-Untersuchungsraum für die Feldlerche konnten allerdings immer wieder Individuen der Feldlerche an der Grenzlinie zwischen der Raps- und einer Rübenkultur bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden. Dieser Bereich ist Teil eines Revieres (Revier 5) außerhalb des Feldlerchen-Untersuchungsgebietes (vgl. Anlage 2).

Ein zweites Revier (Revier 1, vgl. Anlage 2) im Norden berührte ebenfalls den Feldlerchen-Untersuchungsraum.

Ein potenzieller Brutraumverlust wird aufgrund der Revierverteilung der Feldlerchen im Untersuchungsgebiet nicht angenommen.

Die Feldlerche hält in der Regel eine rd. 100 m betragende Meidedistanz zu Vertikalstrukturen ein, wie z. B. der vorhandenen Bebauung und den Gehölzstrukturen.

Eine theoretische Brutraumverlustfläche (vgl. REGION HANNOVER 2018) durch das Bauvorhaben wäre durch die Überschneidung mit der bereits vorhandenen Meidedistanz-Fläche nahezu aufgehoben.

Es ist anzunehmen, dass die Art aufgrund der vorhandenen Vertikalstrukturen im Untersuchungsraum keine Reviere in der Nähe des Bauvorhabens gebildet hat.

Eine Kompensation wird nach den vorliegenden Ergebnissen aus gutachterlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.

4.3.3 Gehölzbrüter

Entsprechend der Verteilung der Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet (vgl. Kap. 4.2.3) konzentrierte sich das Vorkommen der auf Gehölze angewiesenen Brutvögel eher auf den Siedlungsbereich.

Während des Kartierzeitraums 2020 konnten insgesamt 38 Vogelarten erfasst werden.

Davon waren 22 Arten Brutvögel. Zu 8 Arten gelangen Brutzeitfeststellungen und 8 weitere Vogelarten waren Nahrungsgäste.

Die überwiegende Zahl der im Untersuchungsgebiet festgestellten Gehölzbrüterarten sind Ubiquisten mit breiter Standortamplitude hinsichtlich ihrer Habitatansprüche. Einige Arten sind Kulturfolger und brüten auch oder insbesondere in Siedlungsbereichen oder nutzen diese als Nahrungshabitat. Dazu gehören insbesondere die Arten:

Amsel, Blau- und Kohlmeise, Elster, Hausrotschwanz, Feld- und Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Turmfalke, Zaunkönig und Zilpzalp, in dörflich geprägten Bereichen: Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe.

Nur die Feldlerche und die Wiesenschafstelze sind Bodenbrüter. Die Goldammer brütet in Gebüschcn nah am Boden (Boden- und Freibrüter).

Die anderen Arten brüten bevorzugt in der freien Landschaft.

Insgesamt gehörten 5 Vogelarten zu den gefährdeten Arten (Gefährdungskategorie 3) in Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015), darunter der Bluthänfling und die Feldlerche als Brutvögel, der Star als Brutzeitfeststellung sowie Kuckuck und Rauchschnalbe als Nahrungsgäste.

Der Rotmilan, ebenso als Nahrungsgast am Rand des UG, ist eine stark gefährdete Art (Gefährdungskategorie 2) in Niedersachsen.

Insgesamt gehörten unter den Vogelarten 5 zu den gefährdeten Arten (Gefährdungskategorie 3) in Niedersachsen (gem. der aktuellen regionalen u. landesweiten Roten Liste, vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015), darunter der Bluthänfling und die Feldlerche als Brutvögel, der Star als

Brutzeitfeststellung sowie Kuckuck und Rauchschwalbe als Nahrungsgäste. Der Rotmilan, ebenso als Nahrungsgast am Rand des UG, ist eine stark gefährdete Art in Niedersachsen.

Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt.

Ausgenommen sind Vermehrungs- oder Brutgäste und regelmäßig im Freiland brütende eingebürgerte Arten. Von diesen konnten keine im UG festgestellt werden.

Die drei im UG beobachteten Greifvögel sind gem. BNatSchG streng geschützt.

Der Rapsacker (2020) bzw. auch seine Randbereiche wurden von mehreren Vogelarten regelmäßig zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Darunter waren Brutvögel wie Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Star und Stieglitz aus der direkten Nachbarschaft.

Aber auch Vögel aus dem weiteren Umkreis wie Bachstelze, Wiesenschafstelze und Feldlerche oder von außerhalb des UG wie die Wacholderdrossel wurden sporadisch angetroffen.

Außer den Allee-Bäumen und der jungen Baumreihe an der Grenze des Bauvorhabens befinden sich keine Gehölze in der Nähe des Baufeldes. Die nächstgelegenen Gehölze (als potenzielle Nistgrundlage) befinden sich östlich in über 100 m und westlich in etwa 150 m Entfernung.

Eine Beeinträchtigung dieser Bestände als Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung des Erhaltungszustands der Gehölzbrüter-Arten ist daher ebenso wenig zu erwarten.

Kompensationsmaßnahmen für die Gehölzbrüter werden daher nicht für erforderlich gehalten

Tab. 4: Gesamtartenliste der Vögel im UG (2020): mit Schutzstatus, Erhaltungszustand und Erhaltungsverantwortlichkeit Niedersachsens und Deutschlands.

lfd. Nr.	ARTNAME_dt	ARTNAME_wi	Status	Brutklasse	Gefährdung			Schutz		EHZ kontinentale Region	V(NDS) mit Priorität	V(D)
					RL D	RL NDS	Gefährdung in NDS	BNatSchG	EU-VS-RL	NDS		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	A	*	*	ungefährdet					
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	A	*	*	ungefährdet					
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B, Bv	B	*	*	ungefährdet					
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Bv	A	3	3	gefährdet					
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bv	A	*	*	ungefährdet					
6	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Bv	C	*	*	ungefährdet					
7	Elster	<i>Pica pica</i>	Bv	A	*	*	ungefährdet					
8	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Bv	C	3	3	gefährdet		Z		#	
9	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	A	V	V	Vorwarnliste					
10	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Bzf		*	*	ungefährdet					
11	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Bzf		*	*	ungefährdet					
12	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Bzf		*	V	Vorwarnliste					
13	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Bv	A	*	V	Vorwarnliste					
14	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B, Bv	C	V	V	Vorwarnliste					
15	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Bzf		*	*	ungefährdet					
16	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv	A	*	*	ungefährdet					
17	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	B, Bv	C	V	V	Vorwarnliste					
18	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Bv	C	*	*	ungefährdet					
19	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Bzf		*	*	ungefährdet					
20	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	C	*	*	ungefährdet					

(Fortsetzung und Legende Tab. 4 auf den nächsten zwei Seiten.)

Fortsetzung Tab. 4

lfd. Nr.	ARTNAME_dt	ARTNAME_wi	Status	Brutklasse	Gefährdung			Schutz		EHZ kontinentale Region	V(NDS) mit Priorität	V(D)
					RL D	RL NDS	Gefährdung in NDS	BNatSchG	EU-VS-RL	NDS		
21	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	NG		V	3	gefährdet				#	
22	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG		*	*	ungefährdet					
23	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG		*	*	ungefährdet	§§				
24	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG		3	V	Vorwarnliste					
25	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	B	*	*	ungefährdet					
26	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Bv	A	*	V	Vorwarnliste				#	
27	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG		3	3	gefährdet				#	
28	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Bv	B	*	*	ungefährdet					
29	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bzf		*	*	ungefährdet					
30	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	(NG)		V	2	stark gefährdet	§§	Anh.-I		##	!!
31	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	NG		*	*	ungefährdet					
32	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Bzf		3	3	gefährdet					
33	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Bzf		*	V	Vorwarnliste					
34	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Bv	A	*	V	Vorwarnliste	§§				
35	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG		*	*	ungefährdet					
36	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	B	*	*	ungefährdet					
37	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv	A	*	*	ungefährdet					
38	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	B	*	*	ungefährdet					

(Legende zu Tab 4 auf der folgenden Seite)

Legende zu Tab. 4:

Status: B = Brut, Bv = Brutverdacht, Bzf = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler.

Brut- o. Häufigkeitsklassen: A = 1 Brutpaar (BP), B = 2-3 BP, C = 4-7 BP, D = 8-20 BP, E = 21-50 BP, F = 51-150 BP, G = >150 BP; Brutstatus von Artnachweisen in Mehrheit knapp an der UG-Grenze sind in Klammern () gefasst.

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Gefährdungskategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = extrem selten (Art mit geographischer Restriktion), **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen), ***** = nicht gefährdet.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): **§** = besonders geschützte europäische Vogelart (§ 7 Abs. 2 Nr. 13), **§§** = streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14).

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VS-RL** Anh. I = für Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben u. ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen; für sie sind besondere Schutzgebiete zu schaffen, **II B** = besondere Regelungen für die Jagd in bestimmten Mitgliedstaaten: in Dt. verboten, **Z** = nicht in Anh. I genannte regelmäßig auftretende Zugvogelarten, für deren Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiete aber ebensolche besonderen Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen;

EHZ: Erhaltungszustand der VS-RL-Arten in Niedersachsen (NDS), atlantische Region: **günstig**, **stabil**, **ungünstig**, **schlecht**, **unbekannt** (NLWKN 2010, 2016).

Verantwortungsart: **V(D)** = Verantwortlichkeit Deutschlands für den Erhalt der Art (MEINIG et al. 2020): **!!** = in besonders hohem Maße verantwortlich (Taxa, deren Aussterben im Bezugsraum äußerst gravierende Folgen für den Gesamtbestand hätte bzw. deren weltweites Erlöschen bedeuten würde), **!** = in hohem Maße verantwortlich (Taxa, deren Aussterben im Bezugsraum gravierende Folgen für den Gesamtbestand hätte bzw. deren weltweite Gefährdung sich stark erhöhen würde), **(!)** = in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich (keines der Hauptkriterien **!!** o. **!**; Taxa, in deren Bezugsraum sich mindestens eine Population bzw. ein disjunktes Teilareal geringer Größe des betreffenden Taxons befindet u. darüber hinaus weitere strikte Kriterien erfüllt werden).

Verantwortung: **V(Ni)** = Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art mit Priorität für Erhaltungs- u. Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010, 2011): mit **Priorität = #**, mit **höchster Priorität = ##** (NLWKN 2011/2015).

5 Zusammenfassung

Feldhamsterbaue konnten zum Zeitpunkt der Untersuchungen 2020 im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Drei im UG erfasste Löcher konnten dem Feldhamster nicht sicher zugeordnet werden.

Zum einen waren sie von anderen Tieren aufgedigrahen worden, so dass der ursprüngliche Typus der Löcher im Nachhinein nicht mehr nachvollzogen werden konnte. Zum anderen wiesen die Löcher keine für den Feldhamster typische Form und Gestalt auf. Die zwei aufgedigrahenen Löcher befanden sich auf einem Trittrassenweg.

Das dritte Loch befand sich auf einem Rübenacker.

Beide Fundstandorte sind nicht typisch für Baue des Feldhamsters.

Es ist dagegen grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Feldhamster die Rübenfelder als Nahrungsflächen nutzt.

Nach der landkreisweiten Übersichtskarte (1 : 50.000) zur Potenzialanalyse der Habitateignung für den Feldhamster im Landkreis Hildesheim (LKHI 2008) werden für das UG und die Ortschaft Söhlde insgesamt aus den 80er und 90er Jahren Nachweise auf Basis der Rasterverbreitung des Feldhamsters in der Region dokumentiert.

Der Analyse 2008 zufolge ist das UG überwiegend für den Feldhamster aufgrund potenziell hoher Bodenfeuchte im Winter und Frühjahr eher weniger gut geeignet.

Zudem wurde in jüngerer Vergangenheit (2019) der Totfund eines Feldhamsters in der Nähe außerhalb des Untersuchungsgebietes dokumentiert (LIPECKI 2021).

Kompensationsmaßnahmen für den Feldhamster werden aufgrund des Negativ-Ergebnisses der Untersuchung nicht für erforderlich gehalten.

Dennoch werden Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

Damit keine Feldhamster durch ein mögliches Habitat-Angebot durch den Acker im Bereich des Bauvorhabens aus der unmittelbaren Umgebung unbeabsichtigt angelockt werden, sollte der gesamte im Jahr 2020 mit Raps bestellte Ackerschlag vier Wochen vor der Baustelleneinrichtung schwarz gehalten werden.

Um weiterhin potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen im Falle eines Einwanderns des Feldhamsters in der Zwischenzeit zu vermeiden, müssen bei Bauvorhaben entsprechende Vorkehrungen bereits vor der Bauausführung getroffen werden: Unmittelbar vor Beginn der Erdarbeiten muss das Baufeld lückenlos auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauen kontrolliert werden (vgl. NLWKN 2016).

Eine entsprechende Baufeldkartierung vor Baubeginn ist daher zu empfehlen.

Im Untersuchungsraum für die Feldlerche konnte während des Erhebungszeitraums kein Brutnachweis und kein Brutverdacht nachgewiesen werden.

Lediglich zur Nahrungsaufnahme konnten Individuen am nordwestlichen Rand des 200 m-Untersuchungsradius gesichtet werden.

Die im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche konzentrierten sich im Erhebungsjahr 2020 außerhalb des 200 m-Untersuchungsradius.

Zwei Reviere außerhalb reichten dabei in Teilen in den Untersuchungsraum für die Feldlerche hinein. Die Revierzentren lagen jedoch außerhalb dieses Untersuchungsraums.

Die mehrheitlich vorhandenen Rübenäcker im UG boten den Feldlerchen geeignete Habitatstrukturen für die Wahl ihrer Brutplätze. Ein Teil des Grenzbereiches zwischen Raps- und Rübenacker diente einzelnen Feldlerchen als Nahrungsfläche.

Bei der Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung für die Feldlerche wird nicht nur ein potenzieller direkter Lebens-/Brutraumverlust betrachtet, sondern es ist auch eine artspezifische Meide-/Fluchtdistanz zu betrachten.

So meidet die Feldlerche natürlicherweise die Nähe von Vertikalstrukturen wie Siedlungsränder, einzelne (hohe) Gebäude oder z. B. Hochspannungsfreileitungen, aber auch entsprechend naturgegebene hohe Vertikalstrukturen wie z. B. Einzelbäume oder Baumreihen.

Meide-/Fluchtabstände zu solchen Objekten betragen ca. 60 bis 120 m (vgl. NLWKN 2011_1).

Die Gehölze und die Bebauung in der Nähe des Bauvorhabens (vgl. Kap. 1.2 u. 4.2.3) stellen vermutlich entsprechende Hindernisse für die Feldlerche in diesem Bereich dar.

Nach den Ergebnissen der Revierkartierung wird für die Feldlerche kein Brutraumverlust erwartet. Der Fortbestand sowie der Erhaltungszustand der lokalen Population werden nicht berührt. Daher werden Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche nicht für erforderlich gehalten.

Es werden dahingehend aber Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

Zur Vermeidung eines Anlockens von Feldlerchen oder anderen Arten lassen sich unter Beachtung von Bauzeitenregelungen potenzielle Beeinträchtigungen während der Bauzeiten vermeiden.

Dafür sollte die geplante Baufläche mit einem zusätzlichen Puffer von 100 m mindestens zwei Wochen vor Beginn der Baustelleneinrichtung vegetationsfrei gehalten werden.

Die Mehrheit der übrigen Brutvogelarten im UG ist ubiquitär.

Durch das Bauvorhaben könnten möglicherweise ein bis zwei Allee-Bäume sowie die junge Baumreihe jeweils direkt am geplanten Baufeld als potenzielle Nistgrundlage beeinträchtigt werden. Andere Gehölze sind zu weit vom geplanten Baufeld entfernt, um beeinträchtigt werden zu können.

Der Rapsacker (2020) bzw. auch seine Randbereiche wurden von mehreren Vogelarten regelmäßig zur Nahrungsaufnahme besucht.

Durch das Bauvorhaben werden jedoch keine Brut- oder Gastvogelarten (Nahrungsgäste) in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt oder gar gefährdet.

Kompensationsmaßnahmen für die Gehölzbrüter sind daher nicht zu besorgen.

Es werden aber Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

Um ein Anlocken der Vögel zu vermeiden, sollte die Baufläche zuzüglich eines 100 m-Streifens vor Beginn der Bautätigkeiten vegetationsfrei gehalten werden.

6 Quellenangaben

- BFN (Hrsg.) (2019_1): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019; Berichtsjahr 2019. Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (Hrsg.) (2019_2): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der atlantischen biogeografischen Region. Stand 30.08.2019. Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (Hrsg.) (2019_3): FFH-Bericht 2019 für MAM CRICCRIC, MAT (Marin-atlantische Region (Nordsee)). Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Arten (Annex B). Baseline: II22_EU_Upload_20190830. *Cricetus cricetus* (Anh. IV), Biogeographische Region: ATL (Atlantische Region), Status-Einstufung: PRE, 4.9.2019. Bonn-Bad Godesberg.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand Juli 2016 (ggf. entspr. korrigiert durch Neuauflage Feb. 2020). In: NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67. Hilpoltstein, Berlin.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetiere – Übersicht. (1. Fassung vom 1.1.1991) mit Liste der in Niedersachsen und Bremen nachgewiesenen Säugetierarten seit Beginn der Zeitrechnung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13 (6): 221-226. Hannover.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256. Hannover.
- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): StA "Arten- und Biotopschutz": Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Saarbrücken.
- LANDKREIS HILDESHEIM (Hrsg.), Abia – Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (Bearb.) (2008): Potenzialanalyse Feldhamster im Landkreis Hildesheim – Habitateignung; Karte Nr. 4, Maßstab 1:50.000; 14.04.2008. Hildesheim.
- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2021): NIBIS@Kartenserver (2021): Internetabruf vom April 2020 und Januar 2021: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de#>. Hannover.
- LIPECKI, N. (2021): Regionalkoordinatorin des Verbundprojektes 'Feldhamsterland' der Deutschen Wildtier Stiftung (Hamburg), im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt: Auskunft über Feldhamster-Vorkommen/-funde im Raum Söhlde; fernmündlich und per E-Mail. Ohne Ort.

- MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand Oktober 2008; in: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere; Schriftenreihe 'Naturschutz und Biologische Vielfalt', 70 (1), 115-153, Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄNE, M., HUTTERER, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand November 2019; in: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere; Schriftenreihe 'Naturschutz und Biologische Vielfalt', 170 (2), 73 S., Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn - Bad Godesberg.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011_1): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*); Stand November 2011. Hannover.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011_2): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*); Stand November 2011. Hannover.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung –, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; aus: Inform.d. Naturschutz Nieders. H 3/08. Stand: 1. Nov. 2008, aktualisierte Fass. 01.01.2015. Hannover.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“; aus: Inform.d. Naturschutz Nieders. H 4/16. Hannover.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Umwelt-Datenserver, Internetabruf vom April und August 2020, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de>. Hannover.
- REGION HANNOVER (Hrsg.) (2018): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Stand: 14.03.2018. Hannover.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Nachdruck 2012 der Aufl. 2005; im Auftrag des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. und der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Radolfzell.

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Berner Konvention - Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19.09.1979, Bern, in Kraft getreten am 01.06.1982. ETS No. 104 (Sammlung Europäischer Verträge Nr. 104). Europäischer Rat, Strasbourg Cedex, Frankreich.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz in der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden und am 27 Juni 2020 in Kraft getreten ist.

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451).

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), in Kraft getreten am 05. Juni 1992, konsolidiert seit 01.01.2007, zuletzt geändert am 13. Mai 2013.

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979, in der novellierten Fassung als Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), in Kraft getreten am 15.02.2010.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben 'Feuerwehr' Söhle (Gem. Söhle, Landkreis Hildesheim)

Lageplan Biotoptypen

Anlage 1

-  Untersuchungsgebiet Feldhamster und Brutvögel (im 500 m-Radius zur Vorhabenfläche)
-  Untersuchungsgebiet Feldlerche (im 200 m-Radius zur Vorhabenfläche)
-  Fläche des Bauvorhabens

Biotop- u. Nutzungstypen

(Biotoptypenkürzel nach v. Drachenfels 2016, korrig. 2020)

Kulturlandschaftsbiotopie

-  AL/ATg - Lehm-/Tonacker
-  AL/ATh - Lehm-/Tonacker: Hackfrucht (Rüben)
-  GIT - Intensivgünland
-  GRA - Scherrasen (artenarm)
-  GRA/URF - Scherrasen-Weg (artenarm) (OVWw) mit Ruderafflur
-  GRT(OVW) - Trittrassen-Weg
-  URF(FG) - Ruderafflur, z.T. an/in Graben

Siedlungsstrukturen (Bebauung)

-  PFR - sonstiger gehölzreicher Friedhof
-  OVM/GRA/ER(OZH) - Schotterplatz, Scherrasen (artenarm), Beetrabatten um historisch. Windmühle
-  OGG - Gewerbebetrieb
-  OGG/OVP - Einkaufszentrum, Parkplatz
-  PHH(OEL) - Einzelhausgebiet m. neuzeitl. Gärten

Wege / Straßen

-  OVWw/GRT - wassergebunden, tlw. mit Trittrassen
-  OVWs/GRT - geschottert, mit Trittrassen
-  OVWs - geschottert
-  OVWa - asphaltiert
-  OVS - Landstrasse

Gehölzbiotopie

-  / - Gehölzstrukturen punktuell / linear
-  HBA - Allee
-  HBE - junge Baumreihe
-  HFM(HPS) - Strauch-Baumhecke (standortgerecht)
-  HPS/BRS - standortgerechter Gehölzbestand/naturnahes Sukzessionsgebüsch

Siedlungsbiotopie (Gärten)

-  PHG - Hausgarten m. Großbäumen u. sonstig. Gehölzstrukturen
-  PHH - heterogenes Hausgartengeb. m. versch. Gehölzstrukt., Grünland, kl. Weideflächen
-  PHG(ODL) - Hausgarten m. Großbäumen u. ländlich geprägtem Gehöft
-  PHN(ODL) - Naturgarten auf ländlich geprägt. Gehöftgelände

Feldnutzung u. -früchte

-  Winterweizen (AL/ATg)
-  Wintergerste (AL/ATg)
-  Hackfrucht 'Rüben' (AL/ATh)
-  Mais (AL/ATm)
-  Raps (AL/ATr)

Maßstab 1 : 5.000

0 25 50 100 150 200 250
Meter



Auftraggeber:

Gemeinde Söhle
Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8
31185 Söhle



OT Söhle



Kartengrundlage:
WMS-Service 'WebAtlasNI': Landesamt für Geoinformation u. Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 LGLN

GEUM.tec GmbH
Sure Wisch 10
30625 Hannover



Bearb.:TR, 20210305

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bauvorhaben 'Feuerwehr' Söhle

(Gem. Söhle, Landkreis Hildesheim)

Lageplan Feldhamster und Brutvögel

Anlage 2

-  Untersuchungsgebiet Feldhamster und Brutvögel (im 500 m-Radius zur Vorhabenfläche)
-  Untersuchungsgebiet Feldlerche (im 200 m-Radius zur Vorhabenfläche)
-  Fläche des Bauvorhabens

Feldhamster

mit Fotos (Nr. ...) dokumentierte Ergebnisse der Feldhamster-Erfassung

 April, Mai 2020: Bau - dem Feldhamster nicht sicher zuzuordnen

Feldhamster-Baue anderer Quellen (nachrichtlich)

 April 2020: Totfund (Lipecki, Deutsche Wildtier Stiftung Nds.)

 1980 - 89: Nachw. Rasterverbreitung (aus: Potenzialanalyse Feldhamster i. LKHI 'Habitateignung', M. 1 : 50.000, Abia 2008)

Brutvögel

 Feldlerchen-Reviere (2020) (Darstellung generalisiert)

-  Brutnachweis
-  Brutverdacht
-  Brutzeitfeststellung
-  Nahrungsgast

Gefährdungsgrad (Rote Liste d. i. Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvogelarten - Krüger & Nipkow 2015)

-  vom Aussterben bedroht (RL 1)
-  stark gefährdet (RL 2)
-  gefährdet (RL 3)
-  Vorwarnliste (V)
-  nicht gefährdet
-  etablierter Vermehrungsgast, ungefährdet

Artkürzel /-name (deutsch (wissenschaftl.))

Arten des Halboffenlandes u. Siedlungsbereichs

(frische/feuchte Gras-/Stauden-/Ruderalfluren; Gebüsch- u. Gehölzbestände)

- | | |
|---|--|
| Gi - Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) | N - Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) |
| G - Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) | Rt - Ringeltaube (<i>Calumba palumbus</i>) |
| Gf - Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) | R - Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecola</i>) |
| Hr - Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) | Swk - Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>) |
| H - Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) | S - Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) |
| He - Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) | Sti - Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) |
| Kg - Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) | St - Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>) |
| K - Kohlmeise (<i>Parus major</i>) | Wd - Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) |
| Ku - Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) | Z - Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) |
| Mg - Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) | Zi - Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) |

Feldnutzung u. -früchte

-  Winterweizen (AL/ATg)
-  Wintergerste (AL/ATg)
-  Hackfrucht 'Rüben' (AL/ATH)
-  Mais (AL/ATm)
-  Raps (AL/ATR)
-  alles sonstige Grünland

Maßstab 1 : 5.000

0 25 50 100 150 200 250 300 Meter



Auftraggeber:

Gemeinde Söhle
Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8
31185 Söhle



OT Söhle



Kartengrundlage:

WMS-Service 'WebAtlasNI': Auszug aus:
Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation u. Landesvermessung
Niedersachsen, © 2021 LGLN

GEUM.tec GmbH
Sure Wisch 10
30625 Hannover



Bearb.: TR, 20210305

Arten des Offenlandes

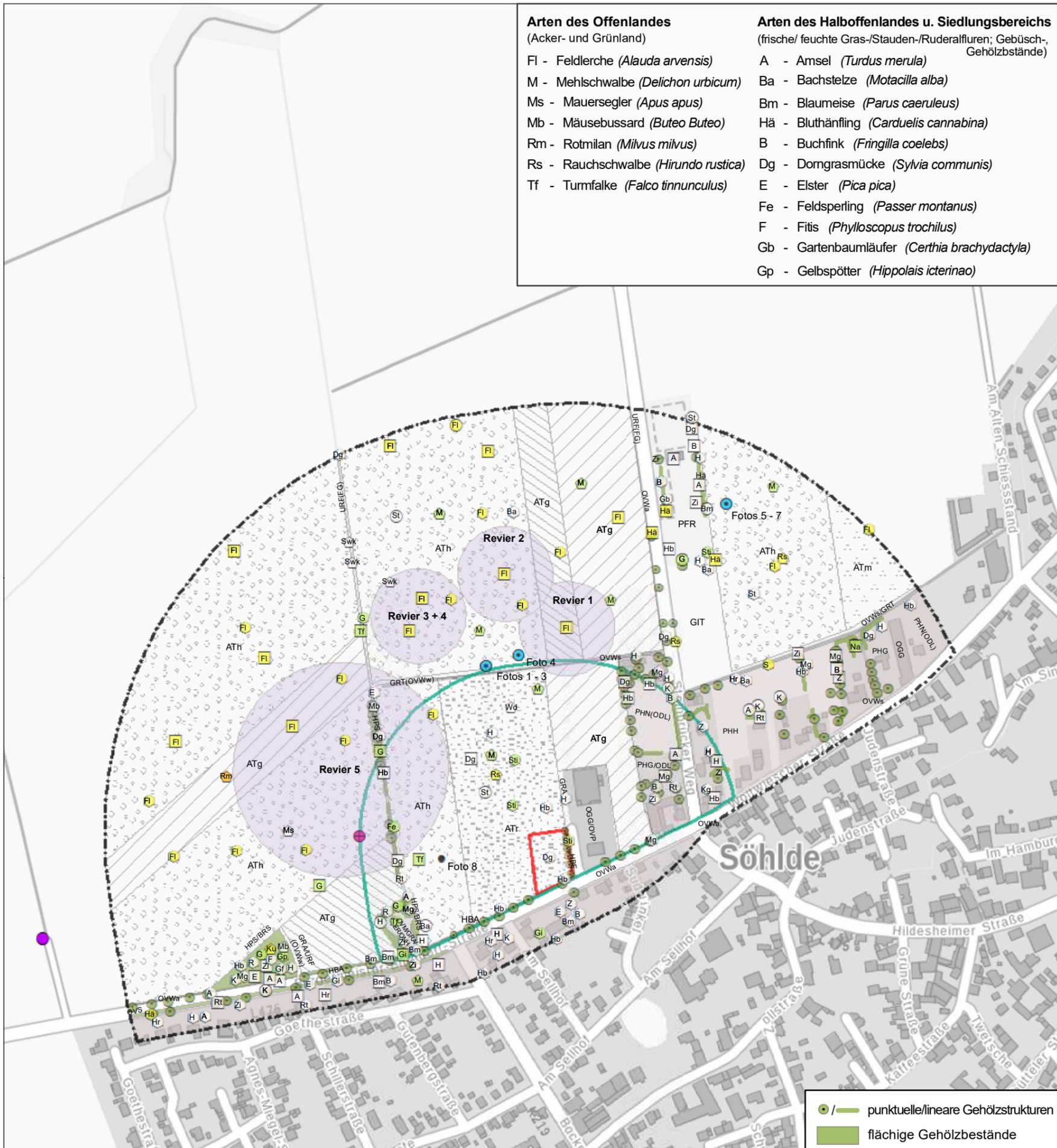
(Acker- und Grünland)

- Fl - Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- M - Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Ms - Mauersegler (*Apus apus*)
- Mb - Mäusebussard (*Buteo Buteo*)
- Rm - Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Rs - Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Tf - Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Arten des Halboffenlandes u. Siedlungsbereichs

(frische/ feuchte Gras-/Stauden-/Ruderalfluren; Gebüsch-, Gehölzbestände)

- A - Amsel (*Turdus merula*)
- Ba - Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Bm - Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Hä - Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- B - Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Dg - Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- E - Elster (*Pica pica*)
- Fe - Feldsperling (*Passer montanus*)
- F - Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Gb - Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
- Gp - Gelbspötter (*Hippolais icterinao*)



-  /  punktuelle/lineare Gehölzstrukturen
-  flächige Gehölzbestände

Anlage 3 – Fotodokumentation

(Verortung der Fotos siehe Anlage 2)



Foto 1: mit Blick nach Norden.



Foto 2: Detailaufnahme von Foto 1.



Foto 3

Fotos 1 - 4: Beispiele aufgegrabener Löcher.
Dem Feldhamster nicht zuzuordnen.



Foto 4: mit Blick nach Südosten.



Foto 5: mit Blick nach Osten.



Foto 6: mit Blick nach Süden.

Fotos 5 -7: Dem Feldhamster nicht sicher zuzuordnendes Loch östlich des Friedhofs.



Foto 7



Foto 8: eingefallenes/aufgegrabenes Mausloch auf Rübenacker westl. neben dem Rapsfeld mit dem geplanten Bauvorhaben; mit Blick nach Nordwest.